



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.II. Formula des errichteten Vergleichs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

## N. II.

1650.  
Junius.Diät. Norimb. 9. Junii 1650.  
per Mogunt.1650.  
Junius.

## Vergleich zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, wegen Franckenthal und der Chur-Pfälzischen Restitution.

Die Bestung Franckenthal betreffend, demnach des Herrn Churfürsten Pfalz-Graffens Liebden dieselbe vermöge Friedensschluß mit den andern Unter Pfälzischen Landen und Plätzen hätte restituiret werden sollen, solches aber jeso so bald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwohl gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte; So hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen sollte, mit Hochgedachten Herren Churfürstens Liebden und allerseits guten Wissen und Willen nachfolgender Gestalt verglichen:

Nemlich übernehmen und erklären Sich Ihre Kayserliche Majestät, samt Churfürsten und Ständen, efferigst dahin zutrachten, daß die Bestung Franckenthal Chur-Pfals Liebden förderfamst und unverlängt restituiret werde, inmittelst und bis auf die bedeutete Franckenthalische Restitution solle Seiner Liebden zu einer Versicherung die Stadt Heilbrunn und zugehörige Bestung, Stück, Munition und Borrath in dem Stand, wie es anjeso begriffen, alsobald nach unterschriebenen Haupt-Executions-Recefs dergestalt eingeräumet werden, daß Deroselben Besatzung Ihre Liebden allein verpflichtet, zu deren Unterhalt aber von der Schwedischen und Fränkischen Creyß-Cassa, vermöge einer darüber vom Reich bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition, Monatlich 8000. Rthlr. zu Händen des Chur-Pfälzischen in Heilbrunn bestellten Receptoris ohnfelbar, und zwar die Helffte anticipando allewege 14. Tage vorher, eingeliefert werden, in Entschung dessen aber auf Notification des Commendanten die Creyßauschreibende Fürsten solcher Entrichtung halber wüthliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution auß der Garnison erwarten sollen. Sollten aber dahero einige Restanten bey Abtretung dieses Platzes sich ereignen, so soll Chur-Pfals Liebden nicht gehalten seyn vor derselben Entrichtung die Besatzung abzuführen. Daben aber ausdrücklich bedungen worden, daß solches die Franckenthalische Evacuacion in keine Wiß noch Wege hindern noch verzögern solle. Sonsten aber soll die Stadt bey Ihrer hergebrachten Administration in Politicis & Ecclesiasticis, samt der Reichs-Freyheit, unbehindert gelassen, auch so bald Franckenthal von der Spanischen Besatzung entlediget, zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Wiederrede, außser obgesetzter Restanten Bezahlung halber, abgetreten werden.

So dann und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfälzische Lande und Unterthanen inn- und außserhalb der Bestung mit Schagung, Auflage und einigen Kriegs-Beindrängnissen zu beschwehren nicht Ursache habe; so sollen und wollen diejenigen Stände, welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuiren, sonderlich aber mit und neben denselben alle diejenige, welche in den Ober-Rheinischen Creyß gehörig seynd, ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, und darentwegen Chur-Pfals Liebden gänglich entheben und schadlos halten, sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrages und Unterhalts vergleichen, gestalt Ihre Kayserliche Majestät Sich hierbey erbieten thun, Herrn Crß-Herkogs Leopold Wilhelms Liebden, als Gubernatorn in den Niederlanden, um dargegen alle Excurfiones und Beleidigungen der angrängenden Reichs-Stände abzustellen, sonderlich aber die Chur-Pfälzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zu lassen, zuzuschreiben, und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heilbrunn und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände dieses Lastes anderwärts pro Quota wiederum ergötzet werden mögen; so solle derselben Unterhalt, wie hoch sich der belaufen möchte, hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlage umgetheilet, und was die

Zweyter Theil.

R r

bemeldte

1650. bemeldte Stände mehrers, als Ihre Quota belausst, fürgeschossen, Ihnen künftigt  
 Junius. wiederum gut gethan werden.

So dann ist im Nahmen Kayserlicher Majestät versprochen und zugesagt worden, daß immittelst, und biß Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird; Hochgedachten Herrn Churfürstens Liebden, an statt ermangelter Abnutzung und für allen Abgang aus ermeldter Bestung, Monatlich von Dato an des unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Execution-Receßs, zu Franckfurth am Mayn aus Händen des Reichs-Pfenning-Meisters 3000. rthlr. ordentlich bezahlet und abgestattet werden sollen, mit diesen weitern Anhang und Beding:

Wenn wieder alles bessere Versehen die Chur-Pfälzischen Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal des Zutrages nicht sollten erlassen, oder denselben inn- und außserhalb der Bestung durch Ihn und Seine untergebene Soldatesque einiger Schade und Abgang, es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen und andern Beschwehrungen, wie die Nahmen haben mögen, zugesüget werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solches alles Chur-Pfalz Liebden nach beweislichen Dingen wiederum erstatten, und gut machen wollen, gestalt dann zu würcklicher als auch eventual Versicherung sothaner gänzlichlicher Schadloshaltung des Churfürsten Pfalz-Grafens Liebden alle und jede Reichs-Anlagen, jezto und künftigt zuverstehen, so auf Dero Churfürstenthum und Landen samt oder sonders geschlagen werden möchten, biß Franckenthal restituiert und alle Occasionen selbigen Orts zugesügte Schäden ersetzt, innen zu behalten, nicht allein bemächtiget, sondern auch, und da diejenige durch einen einmüthigen Reichs-Schluß und Einwilligung Chur-Fürsten und Stände und der Reichs-Matricul nach Chur-Pfalz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen sollte, Ihre Kayserliche Majestät doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Uberschuß und Abgang, und zwar in Specie aus denenjenigen Reichs-Anlagen und Adnerzügen, welche Ihre Kayserliche Majestät aus dem Nieder-Sächsischen Creysß zugewarten haben, ohne allen Einwand und Exception zuersetzen; wie dann die übliche Chur-Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creysßes solche Ihnen nach Proportion zufallende Anlag, zu des Herrn Churfürsten Pfalz-Grafens eventual Schadloshaltung und Sicherheit, biß Franckenthal restituiert, innen zu behalten, und allen beweislichen Schaden davon zuerstattet gehalten seyn sollen, auch sich darzu, und in Krafft dieses, ohne alle Gegenrede, wie die Nahmen haben möge, verbündlich machen. Actum Nürnberg den 22. Junii Anno 1650.

## §. IV.

Die Stände acceptiren solchen Vergleich, jedoch mit Reservation ihres vorigen Concluß.

Montags den 10. Jun. wurde nun in allen drey Reichs-Collegiis über den vorhersehenden, bereits von den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten unterschriebenen, Receßs Rath gepflogen; Ob nun gleich die Stände gar vieles dabei zu erinnern gehabt, da alle Last auf Sie allein geschoben werden wollte; So hielten Sie doch davor, es sey nummehro mit allen fernern Moniren zu spät, bevorab der Legat Dolmar dem Directorio hatte sagen lassen, man möchte keine neue Difficultäten machen, damit der Schwedische Generalissimus nicht davon reise, und den Haupt-Receßs ununterschrieben lasse, gestalten dieser Punct unmdglich

weiter, als wie er nun gefasset sey, zubringen gewesen wäre. Dergleichen Erinnerung der Præsident Ersklein, in dem an den Chur-Brandenburgischen Gesandten Besenbeckens erlassenen Schreiben, Sub N. I. ebenfalls gethan hatte. Dennoch aber,

und damit gleichwohl das am 28. Maji. 7. Jun. lezthin gemachte und folgenden Tags den Kayserlichen Gesandten schriftlich übergebene Reichs-Conclußum einigermaßen in Salvo bleiben möchte, wurde concludirt, „daß es zwar bey dem communiticirten Auffas wegen Franckenthal sein Bewenden haben solle, in aller Weise, als sich die Kayserlichen und Schwedischen darob

1650. Junius

N. I.